

An das

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie

BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
[BMI-III-1-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-b@bmi.gv.at)

**Mag. Julian-Peter Sixtl**  
Sachbearbeiter/in

[Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at](mailto:Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 90/2495  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-1-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-b@bmi.gv.at) zu richten.

do. GZ: 2020-0.364.773

per Mail an  
[v5@bmk.gv.at](mailto:v5@bmk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Geschäftszahl: 2020-0.481.233

**Logistik und Recht; Fremdlogistik; BG-BMKUEMIT - Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs darf seitens des Bundesministeriums für Inneres für die Berücksichtigung der bereits im Vorfeld übermittelten Anregungen gedankt werden. Darüber hinaus ergehen zum gegenständlichen Entwurf die nachstehenden Bemerkungen:

**Artikel 1 – Änderung des Chemikaliengesetzes 1996**

**Zu Z 14 - § 10:**

Es darf angeregt werden, im Gesetzestext bzw. in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Gründe für die Ablehnung (Abs. 6 Z 3) – analog zur „Kopie der Genehmigung“ – ebenfalls in schriftlicher Form an die nationale Kontaktstelle zu übermitteln sind.

Weiters wird angeregt, auch im Falle einer „*nachträglichen Entziehung der Genehmigung*“ (Abs. 8) eine Mitteilungspflicht an die nationale Kontaktstelle vorzusehen, da eine Differenzierung zwischen einer Ablehnung nach Abs. 6 Z 2 und einer nachträglichen Ablehnung gem. Abs. 8 nicht sachgerecht erscheint.

**Zu Z 15 - § 10a:**

Im Sinne einer Verfahrenseffizienz könnte angedacht werden, den letzten Satz im ersten Absatz der Erläuterungen zu § 10a auf „*Darüber hinaus hat die Behörde auch bei der nationalen Kontaktstelle [...] Informationen einzuholen [...]*“ abzuändern. Dadurch würden jedenfalls jene Verfahren einer nachträglichen Ablehnung wegfallen, deren ursprüngliche Bewilligung durch die Behörde aufgrund der bei der nationalen Kontaktstelle aufliegenden Informationen nicht erteilt hätte werden dürfen.

**Zu Z 38 - § 67 Abs. 1 Z 13:**

Es darf für die Übernahme der Anregung und die Schaffung einer neuen Z 13 gedankt werden, da dadurch nun auch bei Verwaltungsübertretungen „*verbotene Substanzen*“ sichergestellt werden können.

Der letzte Halbsatz in Z 13, „*[...] oder wenn der begründete Verdacht einer Straftat nach § 71a vorliegt*“ erscheint jedoch überschießend, da im Falle einer gerichtlich strafbaren Handlung grundsätzlich mit den Bestimmungen der Strafprozessordnung das Auslangen gefunden werden kann. Aus diesem Grund darf angeregt werden, den letzten Halbsatz „*[...] oder wenn der begründete Verdacht einer Straftat nach § 71a vorliegt*“ entfallen zu lassen.

**Zu Z 40 - § 71 Abs. 1 Z 38:**

Es wird um Klarstellung im Gesetzestext bzw. den Erläuterungen ersucht, dass mit dieser Bestimmung auch jene Fälle abgedeckt sind, in denen der nationalen Kontaktstelle auf deren Verlangen keine Daten zur Verfügung gestellt werden.

Über die gegenständlichen Änderungen hinausgehend, darf zum aktuellen § 67 Abs. 6 ChemG angemerkt werden, dass eine Entsorgung beschlagnahmter Chemikalien teilweise mit erheblichen Kosten verbunden ist und daher neben den Kosten für die Lagerung und den Transport auch die Entsorgungskosten angeführt werden sollten.

Abschließend wird angemerkt, dass mit dem geplanten Bewilligungssystem im Chemikaliengesetz der Erwerb von Vorläuferstoffen für die Herstellung von Sprengstoffen für Mitglieder der Allgemeinheit extrem erschwert wird. Bedacht werden sollte aber jedenfalls, dass Ersatz für solche Sprengstoffe in Form von pyrotechnischen Gegenständen und von Treibladungspulvern nach wie vor leicht und legal verfügbar ist.

03. September 2020

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

